

alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitpunkte hat auch dann Gültigkeit, wenn anlässlich der Realisierung der den Gegenstand des Reisevertrags bildenden Ferienreise im Ausland durch zivilrechtlich schuldhaft zu beurteilendes Verhalten eines Leistungsträgers des Reisebüros ein zum Schadenersatz verpflichtendes Ereignis eintritt. Diese Rechtsauffassung des Senats wird durch § 82 Abs. 2 ZGB gestützt, wonach der Vertragspartner, der einem Dritten die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten überträgt, für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich ist.

Eine solche Auffassung steht auch im Einklang mit der Regelung in § 10 Abs. 1 ALB, in dem der Grundsatz fixiert wird, daß sich die materielle Verantwortlichkeit der Vertragspartner nach den allgemeinen Rechtsvorschriften bestimmt, sofern die ALB nichts anderes regeln. Das wird ergänzt durch § 10 Abs. 2 ALB, der die Gültigkeit der zivilrechtlichen Vorschriften statuiert, und zwar unabhängig davon, wer im Einzelfall als Kunde des Reisebüros auftritt oder Leistungsträger ist.

Wenn schließlich § 10 Abs. 3 ALB den Umfang der Verantwortlichkeit des Reisebüros für seine Leistungsträger dahin einschränkt, daß das Reisebüro nicht weitergehend haftet, als es die spezifischen Rechtsvorschriften der Leistungsträger jeweils vorsehen, kann auch daraus nicht den vom Verklagten hinsichtlich der Anwendung ausländischen Rechts auf das Handeln seiner im Ausland befindlichen Vertragspartner gezogenen rechtlichen Konsequenzen gefolgt werden. Die in § 10 Abs. 3 ALB erwähnten Rechtsvorschriften sind nicht solche, die die Haftung ausschließen, sondern solche, die diese verkehrstypisch begrenzen, z. B. die Beförderungsbestimmungen der Verkehrsbetriebe (§ 54 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 [GBl. I Nr. 9 S. 113]; § 23 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 [RGBl. II S. 63], §§ 25 ff. der AO über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) — vom 18. März 1976 [GBl. I Nr. 14 S. 206]). § 10 Abs. 3 ALB ist daher einengend funktionell und nicht territorial auszulegen. Für diese Auffassung spricht auch die Kommentierung der Leistungsbedingungen des Verklagten durch einen Mitarbeiter (vgl. H. Thiel, „Die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen über Reise und Erholung in den Leistungsbedingungen des Reisebüros der DDR“, NJ 1976, Heft 21, S. 644), in der keine anderslautende Rechtsauffassung dargelegt wird.

Zur Begründung seiner Auffassung über den im vorliegenden Rechtsstreit gegebenen eigenen Haftungsausschluß hat sich der Verklagte auch auf Ziff. 4 der für den zwischen den Prozeßparteien geschlossenen Reisevertrag geltenden Teilnahmebedingungen vom 1. Juli 1977 berufen (§ 206 Abs. 3 ZGB). Hierzu hat der Kläger unwiderlegt vorgetragen, daß ihm die Teilnahmebedingungen zunächst pflichtwidrig vom Verklagten nicht ausgehändigt worden seien und daß er sich nach der Rückkehr aus dem Ausland um deren Beschaffung bemüht habe. Daraufhin seien ihm von der Zweigstelle des Verklagten die Teilnahmebedingungen der überarbeiteten Fassung vom 1. November 1976 überreicht worden, in denen es unter Ziff. 4 heißt: Das Reisebüro ist nur in dem Umfang für seine Leistungsträger verantwortlich, wie es die für sie geltenden Rechtsnormen nach dem Recht der DDR vorsehen. Zum Beweis der Richtigkeit seiner Behauptungen hat der Kläger diese Teilnahmebedingungen im Verfahren überreicht.

Wenn nach der Auffassung des Verklagten demgegenüber für den Reisevertrag mit dem Kläger die Teilnahmebedingungen in der Fassung vom 1. Juli 1977 Gültigkeit hatten, in denen unter Ziff. 4 die Formulierung „nach dem Recht der DDR“ weggelassen ist, da für die ausländischen Leistungsträger das jeweilige für sie geltende Recht anzuwenden sei, so steht — die Richtigkeit der Geltung der später gedruckten neuen Teilnahmebedingungen für den Vertrag der Prozeßparteien unterstellt — eine solche Aus-

legung nicht nur im Widerspruch zu der in beiden Fassungen der Teilnahmebedingungen gleichgebliebenen einleitenden Formulierungen (wonach die Teilnahmebedingungen auf den Rechtsvorschriften des ZGB und der Leistungsbedingungen des Verklagten basieren), sondern auch im Widerspruch zu der unter Ziff. 8 der Teilnahmebedingungen ebenfalls in beiden Fassungen unverändert aufgenommenen Regelung, die in Übereinstimmung mit dem bereits erwähnten Artikel von H. Thiel die Wirksamkeit der für die Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften funktionell und nicht territorial faßt. Insofern ist es für die rechtliche Beurteilung des strittigen Sachverhalts unerheblich, welche Teilnahmebedingungen Gegenstand des Reisevertrags geworden sind, da beide Fassungen trotz des Weglassens der Formulierung „nach dem Recht der DDR“ unter Ziff. 4 den gleichen rechtlichen Inhalt haben, wie er vom Senat bereits oben für § 10 Abs. 3 ALB dargelegt wurde.

Danach steht fest, daß der Verklagte für die dem Kläger infolge fahrlässigen Verhaltens der als Leistungsträger des Verklagten durch seine Mitarbeiter tätig gewordenen gastronomischen Einrichtung entstandenen Schäden zivilrechtlich materiell nach den Grundsätzen der §§ 330, 331, 333 Abs. 3 ZGB i. V. m. § 82 Abs. 2 ZGB verantwortlich ist. Der Verklagte hat daher den dem Kläger durch die erlittene Gesundheitsschädigung entstandenen Verdienstausfall zu erstatten (§§ 336 Abs. 1, 338 Abs. 1 Satz 1 ZGB).

Unabhängig von der im vorliegenden Rechtsstreit gegebenen Rechtslage ist darauf hinzuweisen, daß das Reisebüro in Erfüllung der ihm durch § 205 ZGB, §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 Buchst. b der ALB und Ziff. 2 der Teilnahmebedingungen vom 1. Juli 1977 auferlegten Rechtspflichten verpflichtet ist, zur Abwehr von Nachteilen für die vertragsschließenden Bürger jeden Kunden über das Verantwortungsrisiko im jeweiligen Reiseland zu informieren, soweit dessen gesetzliche Bestimmungen — falls sie wirksam werden — Haftungsbeschränkungen abweichend vom DDR-Recht regeln. Das Reisebüro sollte auf der Grundlage des § 11 seiner Leistungsbedingungen den Versicherungsschutz für solche Fälle umfassend organisieren, wie er nach einer Mitteilung der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der DDR gegeben ist.

§§ 20 Abs. 1 und 3, 81 Abs. 2, 91 Abs. 3 URG.

1. Verlangt ein Betriebsfotograf, daß bei öffentlicher Verwendung der von ihm im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffenen leistungsgeschützten Fotos sein Name in üblicher und angemessener Form genannt wird, dann kann sich der Betrieb zur Ablehnung dieses Verlangens nicht darauf berufen, daß der Werk tätige die Fotos in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffen hat und dem Betrieb demzufolge ein gesetzliches Nutzungsrecht an den Fotos zusteht.

2. Ein Betriebsfotograf kann vom Betrieb die Nennung seines Namens in üblicher und angemessener Form auf den von ihm geschaffenen leistungsgeschützten Fotos immer dann verlangen, wenn diese Fotos einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden und mithin ein Fall der öffentlichen Verwendung vorliegt.

3. Die Veröffentlichung der von einem Betriebsfotograf gefertigten Bilder durch den Betrieb in einschlägigen Fachzeitschriften als Bestandteil seiner Öffentlichkeitsarbeit stellt keine Überschreitung des gesetzlichen Nutzungsrechts des Betriebes dar, so daß auch keine Schadenersatzansprüche des Werk tätigen entstehen.

BG Leipzig, Urteil vom 10. März 1980 - 4 BZP 29/79.

Der Kläger ist beim verklagten Stammbetrieb eines Kombinats als Betriebsfotograf beschäftigt. Nach dem Funktionsplan obliegt ihm u. a. die Aufgabe, fotografische Aufnahmen von den im Kombinat hergestellten Maschinen zu fertigen.

In Erfüllung dieser Arbeitsaufgabe hat der Kläger Sach-